Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
in Alt-Leipzig, incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Einzelne Nrn. 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.,
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6 gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 73. **Sonnabend** den 14. März 1891. **85. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 15. März,
Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das von und unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten hierselbst errichtete, durch das beigefügte Decret der Königlichen Kreishauptmannschaft genehmigte

Ortsstatut für das Gewerbegericht der Stadt Leipzig

zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 12. März 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIa. 441. Dr. Georgi. Rössel.

Ortsstatut für das Gewerbegericht der Stadt Leipzig.

Für das nach §. 81 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, an Stelle des bisherigen Gewerbeschiedsgerichts tretende

Gewerbegericht der Stadt Leipzig

haben Rath und Stadtverordnete unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgendes

Ortsstatut

errichtet.

§. 1.

(Zu §. 6 des Ges.) Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts erstreckt sich auf den Bezirk der Stadt Leipzig.

§. 2.

(Zu §. 9 des Ges.) Das Gewerbegericht besteht:

a) aus einem vom Rathe der Stadt Leipzig auf unbestimmte Zeit, mindestens aber auf ein Jahr zu ernennenden Vorsitzenden, dessen Wahl gemäß §. 15 Abs. 2 des Gesetzes der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf,
b) aus 90 Beisitzern, welche je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeiter sein müssen und auf 3 Jahre zu wählen sind. Es bleibt jedoch dem Rathe vorbehalten, die Zahl der Beisitzer dem Bedürfnisse entsprechend zu erhöhen.

Für den Fall zeitweiliger Behinderung des Vorsitzenden sind vom Rathe ein oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, welche in gleicher Weise wie der Vorsitzende der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen.

§. 3.

(Zu §. 12 des Ges.) Die Wahl der Beisitzer findet unter Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts bez. dessen Stellvertreters als Wahlvorstehers und eines vom Gewerbegericht je zur Hälfte aus den stimmberechtigten Arbeitgebern und Arbeitern ernannten Wahlausschusses alle 3 Jahre statt.

(Zu §§. 13 ff. des Ges.) Ort und Zeit der Wahl sind mindestens zweimal in den Amtsblättern der Stadt bekannt zu machen dergestalt, daß zwischen dem ersten Abdruck der Bekanntmachung und dem ersten Wahltage eine Frist von mindestens 14 Tagen inneliegt.

Die an der Wahl sich Betheiligenden haben sich vor dem Wahlausschusse, insoweit diesem nicht die Wahlberechtigung bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen, und zwar die Arbeitgeber durch Geburts- und Gewerbeanmeldeschein, die Arbeiter durch Geburtsschein, polizeiliche Bescheinigung über die Dauer ihres Aufenthaltes in Leipzig, oder durch Bescheinigung der Arbeitgeber über ihre Beschäftigung daselbst.

Hausgewerbetreibende sind bezüglich der Wählbarkeit und Wahlberechtigung, daheim je sich die Rohstoffe und Halbfabrikate selbst beschaffen, zu den Arbeitgebern, sonst zu den Arbeitern zu rechnen.

§. 4.

Das Wahlrecht ist nur in Personen und durch verdeckte Stimmzettel auszuüben, welche in jeder Abtheilung soviel Namen enthalten sollen, als Beisitzer in derselben zu wählen sind.

Die Namen der zur Abstimmung sich anmeldenden Arbeitgeber und Arbeiter werden je in eine Liste unter fortlaufender Nummer und Angabe der Berufsart, sowie, was die Arbeiter anlangt, des Namens des Arbeitgebers eingetragen.

Wird ein sich Anmeldender vom Wahlausschuß als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist derselbe gleichwohl in derjenigen Liste, für welche er sich angemeldet hat, aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu bemerken.

Die als stimmberechtigt Anerkannten haben ihre Stimmzettel verdeckt in eine der beiden Wahlurnen einzulegen, von denen eine für die Wahl der Arbeitgeber, die andere für die Wahl der Arbeiter bestimmt ist.

Die Listen sind vom Wahlvorsteher und den Mitgliedern des Wahlausschusses am Schlusse zu unterschreiben.

Dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter angemeldet hat.

§. 5.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllocale gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zuzulassen. Hierauf sind die Stimmzettel aus den beiden Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit von der festgestellten Zahl der Wähler, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Wahlprotokolle anzugeben.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel, und zwar sind hierbei die beiden Abtheilungen streng getrennt zu halten.

Ist aus einem Stimmzettel die Person des zu Wählenden nicht deutlich zu ersehen, oder ist eine Person benannt, welche überhaupt nicht oder in der fraglichen Abtheilung nicht wählbar ist, so ist die für die betreffende Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet der Gültigkeit der sonst auf dem Zettel befindlichen Namen. Enthält ein Zettel eine größere oder geringere Anzahl von Namen, als zeitweilig Arbeitgeber oder Arbeiter zu wählen sind, so wird hierdurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben; es sind jedoch die letzten, auf dem Stimmzettel überflüssig enthaltenen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

In jeder der beiden Abtheilungen sind diejenigen Personen zu Beisitzern gewählt, welche bis zur Erfüllung der zu wählenden Anzahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher durch Auslosung.

Das Ergebniß der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welches vom Wahlvorsteher und den Wahlgehilfen zu unterzeichnen ist. Die ganz oder theilweise für ungültig erachteten Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die gültigen zu vernichten.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschuß über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit von Stimmzetteln entstehen, werden durch Abstimmung entschieden, wobei im Falle der Stimmengleichheit dem Wahlvorsteher die entscheidende Stimme zusteht. Grund und Ergebniß solcher Abstimmungen sind im Wahlprotokolle anzugeben.

§. 6.

(Zu §. 18 des Ges.) Die Gewählten sind von dem Vorsitzenden des Gerichtes mittels schriftlicher Zufertigung von der Wahl unter Mittheilung der zur Ablehnung derselben berechtigenden Gründe in Kenntniß zu setzen, mit dem Bedeuten, daß Ablehnungsgründe nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie schriftlich innerhalb einwöchiger Frist von Behändigung der Zufertigung ab gerechnet gemacht werden.

Für die die Wahl mit Erfolg Ablehnenden werden diejenigen, auf welche nach den Gewählten die meisten Stimmen gefallen sind, unter Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 einberufen.

§. 7.

(Zu §. 17 des Ges.) Das Ergebniß der Wahl ist in den Amtsblättern einmal bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Bestimmung in §. 15 Abs. 1 des Gesetzes hinzuweisen, wonach Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen nur innerhalb eines Monats nach der Wahl zulässig sind. Nach Ablauf der einmonatigen Frist bez. nach Erledigung etwaiger Beschwerden wird am Gerichtsbrett ein die Namen der Mitglieder des Gewerbegerichts enthaltendes Verzeichniß angeschlagen, welches während der ganzen Wahlperiode aufgehängen hat. Innerhalb der Wahlperiode eintretende Aenderungen in den Personen der Beisitzer werden nur durch Anschlag am Gerichtsbrett bekannt gemacht.

§. 8.

Sinkt innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der Beisitzer aus der Classe der Arbeitgeber oder Arbeiter unter die Hälfte herab, so ist die Ergänzung durch eine Nachwahl zu bewirken, bei welcher die Bestimmungen der §§. 3—7 zu beobachten sind.

§. 9.

(Zu §. 20 des Ges.) Auf die eidliche Verpflichtung der Beisitzer findet §. 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 10.

(Zu §. 18 des Ges.) Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumniß 4 ℳ, wenn die Sitzung länger als bis 12 Uhr Mittags andauert, und 2 ℳ, wenn sie nicht über diesen Zeitpunct hinausdauert. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt.

§. 11.

(Zu §. 22 des Ges.) Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden einberufen. Derselbe hat darauf zu achten, daß bei der jedesmaligen Streitsache thunlichst sachkundige Beisitzer zugezogen werden. Sind solche nicht vorhanden, so erfolgt die Einberufung in alphabetischer Reihenfolge.

Das Letztere gilt auch dann, wenn für die betreffende Streitsache mehr als zwei Sachkundige unter den Beisitzern vorhanden sind.

Im Behinderungsfalle hat der eingeladene Beisitzer binnen 24 Stunden nach der Einberufung dem Vorsitzenden von Behinderungsgründen Mittheilung zu machen. Auch ist jeder Wohnungswechsel binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§. 12.

(Zu §. 35 des Ges.) Will Jemand eine Klage mündlich anbringen, so kann der Vorsitzende ihm eröffnen, daß zunächst eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits an einem ordentlichen, ihm zu bezeichnenden Gerichtstage versucht und dazu der Gegner werde bestellt werden.

Erscheinen beide Parteien, so finden die Vorschriften des §. 35 des Ges. Anwendung.

§. 13.

(Zu §. 35 des Ges.). Als ordentlicher Gerichtstag im Sinne von §. 35 des Gesetzes gilt derjenige Wochentag, welcher hierfür vom Vorsitzenden durch Anschlag am Gerichtsbrett bestimmt ist.

§. 14.

(Zu §. 70 des Ges.). Zur Vorbereitung und Abgabe von Gutachten der in §. 70 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art werden aus der Mitte des Gewerbegerichts Ausschüsse gebildet, welche aus dem Vorsitzenden und 8 Beisitzern bestehen. Letztere sind für jeden Bedürfnißfall von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu wählen und müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeiter sein.

Den Beisitzern wird für die Ausschußsitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe von §. 10 dieses Ortsstatuts gewährt.

§. 15.

Das Ortsstatut für das Gewerbeschiedsgericht zu Leipzig vom 18. Januar 1877 und die Nachträge zu demselben vom 11. November 1889 und vom 2. October 1884 treten mit dem Zeitpuncte außer Kraft, mit welchem die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes gemäß §. 81 Abs. 3 daselbst anzuwenden sind.

Leipzig, am 4. März 1891.

Der Rath und die Stadtverordneten zu Leipzig.
L. S. Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill. Grützel.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat das vorstehende Ortsstatut für das Gewerbegericht der Stadt Leipzig vom 4. März dieses Jahres genehmigt und zu Urkund dessen gegenwärtiges

Decret

ausgestellt.

Leipzig, den 11. März 1891.

Königliche Kreishauptmannschaft.
L. S. Wittgenstein. Gäbel.

Bekanntmachung.

I. Zufolge des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 und des dazu gehörigen Ortsstatuts vom 4. März 1891 sind für das an Stelle des bisherigen Gewerbeschiedsgerichts tretende

Gewerbegericht der Stadt Leipzig

auf die Dauer von 3 Jahren 90 Beisitzer zu wählen. Sie müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. Die Ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestimmt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Die Stimmzettel sollen je 45 Namen enthalten.

II. 1) Als **Arbeiter** gelten hier diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, ingleichen Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt.

2) Den **Arbeitgebern** stehen hinsichtlich der Wählbarkeit und Wahlberechtigung die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach dem Vorstehenden als Arbeiter gelten.

3) **Hausgewerbetreibende** sind bezüglich der Wählbarkeit und Wahlberechtigung, daferne sie sich die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, als Arbeitgeber, sonst als Arbeiter wählbar und wahlberechtigt.

III. 1) Zum **Mitgliede** eines **Gewerbegerichts** soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

2) Unfähig zu dem Amte eines Gewerbegerichtsbeisitzers, welches nur von einem **Deutschen** versehen werden kann, sind

a. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
b. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
c. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

IV. **Zur Theilnahme an den Wahlen** ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die vorstehend unter III. 2) bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

V. Die Wähler haben sich vor dem Wahlausschusse, soweit diesem die Wahlberechtigung nicht bekannt ist, über dieselbe auszuweisen.

Zeugnisse, durch welche die Wahlberechtigung (zu vergl. oben unter IV.) dargethan wird, werden auf Ansuchen von heute ab **durch das Polizeiamt Leipzig** ausgestellt.

Arbeiter, welche nicht bereits seit dem 1. April 1890 in dem jetzigen Leipziger Stadtbezirke wohnhaft, wohl aber seit dieser Zeit daselbst beschäftigt waren, haben letzteres durch ein Zeugniß ihres **Arbeitgebers** nachzuweisen.

VI. Die Wahl der Beisitzer aus den **Arbeitgebern** soll am

1. April 1891

von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags, diejenige der Beisitzer **aus den Arbeitern** am

2. April 1891

von 7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends stattfinden und zwar an beiden Tagen im **Krystallpalast zu Leipzig, Wintergartenstraße.**

Leipzig, am 14. März 1891.

Stadtrath **Büttner,**
Vorsitzender des Gewerbeschiedsgerichts.
VIc. 440. Rössel, Ger.-Schr.

Bekanntmachung.

Trotz der Vorschriften in **§. 8 Absatz 2 der anderweit umgearbeiteten Sparcassen- und Leihhausordnung** der Stadt Leipzig vom 1. Februar 1889, wonach die bei der hiesigen städtischen Sparcasse auf ein und dasselbe Sparbuch deponirten Beträge die Summe von **1500 Mark nicht übersteigen dürfen**, haben die Inhaber einer größeren Anzahl von Sparbüchern, deren Nummern nachstehend unter ⊙ verzeichnet sind, durch Nichtabhebung der Zinsen, ihre Einlagen über den Betrag von 1500 ℳ anwachsen lassen.

Unter Hinweis auf die obgedachte statutarische Bestimmung, **sowie darauf, daß nach §. 11 Absatz 3 hinsichtlich der Beträge über 1500 Mark die Verzinsung weggefallen ist,** fordern wir die Inhaber der betreffenden Sparbücher auf, die Mehrbeträge ehebaldigst zurückzunehmen.

Leipzig, den 12. März 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Flotenz.

⊙

Serie I. 14 826 31 385 36 003 40 006 41 035 42 738 59 809 69 408 74 436 75 446 81 398 84 126 88 656 90 153 94 199 97 798.

Serie II. 15 028 17 846 23 743 44 604 46 407 47 300 48 568 50 771 56 422 62 269 75 108 79 259 80 985 86 732 86 761 89 187 97 017 106 800 109 218 109 280 110 572 115 730 122 151 123 956 125 060 125 480 127 639 138 515 144 003 145 618 148 858 151 942 153 958.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, in diesem Jahre in **Leipzig-Neustadt** die Thonrohrhauptschleusen

in der **Hauptstraße** zwischen der Ludwig-, Marianen- und Marktstraße,
in der **Hedwigstraße** zwischen der Eisenbahn- und Ludwigstraße und
in der **Ludwigstraße** zwischen der Haupt- und Hedwigstraße,

sowie in Leipzig-Anger-Crottendorf die Hauptschleuse

in der **Hauptstraße** von der Warzener bis etwa an die Crottendorfer Straße

umzubauen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. Januar 1888 und 2. Januar 1890 fordern wir die Besitzer, bezw. Verwalter der an genannten Straßen und Straßentheilen anliegenden Grundstücke auf, **spätestens bis zum 31. d. Mts.** anzuzeigen, welche Privatbeschleusen zur Ableitung der Trauf- oder Fallrohr-, Küchen-, Wirthschaftswässer und dergl. aus den fraglichen Grundstücken neu herzustellen oder umzubauen sind.

Ebenso sind etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßen berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen **vor** der mit den Eingangs genannten Arbeiten bedingten Umpflasterung auszuführen.

Wer sich an der vorstehend geforderten Anzeige versäumt, hat außer einer ihm nach Befinden auferzuegenden Geldstrafe bis zu 60 ℳ zu gewärtigen, daß die erforderlichen Herstellungen auf seine Kosten von Rathswegen ausgeführt werden.

Leipzig, am 4. März 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Killing.

Bekanntmachung.

Das Ausheben der **Schnee-** und **Märzglöckchen**, der **Schlüsselblumen** und **Maiglöckchen mit deren Zwiebeln** und **Wurzeln** aus den **städtischen Waldungen** wird nach §. 151 Ziff. 1b des Strafgesetzgesetzes hiermit bei einer **Geldstrafe bis 60 ℳ** oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen untersagt.

Gleichzeitig bringen wir das **Verbot** des **Betretens** der **städtischen Waldungen** außerhalb der gebahnten Wege in Erinnerung, verweisen in dieser Beziehung auf die angebrachten Placate und bemerken, daß das Aufsichtspersonal angewiesen ist, auf strenge Durchführung der beiden vorstehenden Verbote zu achten.

Leipzig, den 11. März 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Grützel.

Steckbrief.

Der am 1. April 1860 in Paris geborene und zuletzt hier wohnhafte Architekt **Albert Armand Schulz** hat sich der Verbüßung einer ihm wegen Sittlichkeitsvergehens auferlegten sechsmonatigen Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Es wird ersucht, Wahrnehmungen über den Aufenthalt Schulz's der Staatsanwaltschaft oder Polizei mitzutheilen und den Flüchtigen beim Betreffen festzunehmen und in das nächste Gefängniß abzuliefern.

Königl. Staatsanwaltschaft Leipzig.
am 12. März 1891.
Dr. Lange.

Ein Sommerüberzieher,

noch ziemlich neu, wurde bereits im November v. J. in einem hiesigen Gasthofe herrenlos **aufgefunden**, was zur Ermittelung des Eigenthümers hierdurch nochmals bekannt gemacht wird.

Leipzig, den 11. März 1891.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
III. 1358. Bretschneider. Mi.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vergebung der bei dem Bau der zweiten Turnhalle der VIII. Bezirksschule hier erforderlichen Granit- und Sandsteinarbeiten, der Klempner-, Dachdecker-, Glaser-, Schlosser- und Anstreicherarbeiten erfolgt ist und daß die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber ihrer Angebote entlassen sind.

Leipzig, den 10. März 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib 1074. Dr. Georgi. Lohse.

Gesucht

wird der am 6. April 1845 zu Ostro bei Kamenz geborene Handarbeiter

Friedrich Michael Richter,

welcher zur Fürsorge für seine Kinder anzuhalten ist.

Leipzig, am 6. März 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
A. R. VI, 61b. Hentschel. Erbe.

Gesucht

wird der am 11. September 1857 in Tschernitz, Provinz Brandenburg, geborene Tischler

Carl Friedrich Apelt,

welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, am 7. März 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armen-Amt.)
A. R. II. 141b. Hentschel. Heinichen.

Laut erstatteter Anzeige ist die für den in Diensten der Firma **Winterstein & Quaas** stehenden Handlungsreisenden **Max Löwi** am 21. Januar d. J. hier unter Nr. 6678 ausgestellte Gewerbelegitimationskarte verloren gegangen.

Zur Verhütung von Mißbrauch wird dieselbe hiermit für ungültig erklärt.

Leipzig, den 11. März 1891.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
III. 1307. Bretschneider. Kgr.

Alexander III.

Gestern waren es zehn Jahre, daß Kaiser Alexander II. von Nihilisten ermordet wurde und Alexander III. die Regierung antrat. Die Spannung, mit welcher man in Rußland den Aeußerungen der Regierungsthätigkeit des neuen Kaisers entgegensah, war groß, die Erwartung weit verbreitet, daß er dem Reiche eine Verfassung geben würde, um den Umsturzbestrebungen der Nihilisten ein Ziel zu setzen. Ob Alexander III. überhaupt jemals diesen Gedanken ins Auge gefaßt und ernstlich erwogen hat, ist nicht bekannt geworden, aber bald wurden alle Zweifel in dieser Beziehung durch die bestimmte Erklärung des Kaisers beseitigt, daß er von den Rechten, welche sein Vater ausgeübt hatte, nichts aufzugeben gedenke. Die absolute Monarchie hat in Rußland kaum je zuvor einen entschiedeneren Vertreter aufzuweisen gehabt, als Alexander III. Es trat im Gegentheil eine Rückbildung derjenigen Anfänge ein, welche von Alexander II. zur Ueberleitung in den Verfassungsstaat gemacht worden waren, die Provinzial-Vertretungen sanken zur leeren Form herab, der Wille des Selbstherrschers trat überall in den Vordergrund, nur in einer Beziehung verstand sich Alexander III. zu Zugeständnissen, und das war auf dem Gebiete des Altrussenthums. Der Schwerpunct der Regierung, welche unter Alexander II. in St. Petersburg ruhte, wurde unter Alexander III. nach Moskau verlegt, ja es wurde sogar dem Redacteur der Moskauer Zeitung, Katkow, ein nicht unbedeutender persönlicher Einfluß zugestanden. Alexander sucht gegen die Umsturzbestrebungen der Nihilisten in der Wiederbelebung des Altrussenthums und in der Russificirung der Ostseeprovinzen, welche sich neuerdings auch auf Finnland erstreckt, ein Gegengewicht zu schaffen und in der Befestigung der griechisch-katholischen Religion, welche sich zugleich in größter Unduldsamkeit gegen den Protestantismus äußert. Alexander III. hält es für seine Hauptaufgabe, im Gegensatz zu seinem Vater, die Russificirung und die Herrschaft der griechisch-katholischen Religion an die Stelle des Fortschritts und der Betheiligung an den Culturaufgaben Europas zu setzen. Die Zurückdrängung deutschen Wesens und deutscher Duldsamkeit in religiöser Beziehung erscheint ihm als der beste Schutz gegen das Treiben der Nihilisten, und in der Freiheit des akademischen Geistes verletzt und bekämpft er den Geist der Neuerungen und das Eindringen der Civilisation des Westens in die weiten Gebiete des russischen Reiches. An die Stelle der freien Entwickelung, des Selbstbestimmungsrechts soll der starre Gehorsam gegen die Befehle des Selbstherrschers treten, das patriarchalische Verhältniß soll aufrecht erhalten und da, wo es Gefahr läuft, zu verschwinden, wieder hergestellt werden. Das sind die leitenden Grundsätze des Regierungssystems Alexander's III.

Es ist dadurch eine Zusammenfassung der militairischen Kräfte des Reiches erzielt worden, welche durch ihre Leistungen überrascht und Bewunderung erregt hat, aber abgesehen davon lagert eine dumpfe schwere Luft über dem russischen Reiche. Es ist eine Lähmung der freien geistigen Bewegung überall bemerkbar, der Widerstand der studirenden Jugend gegen das neue System ist gewaltsam unterdrückt, aber der Drang nach Freiheit und Geltendmachung der im Volke vorhandenen und nach Betthätigung ringenden Kräfte ist darum nicht verschwunden. Man kann es nur mit Besorgniß beobachten, wie in Rußland jede selbstständige Regung schroff zurückgewiesen wird, und es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche alle Schranken kühn durchbrechen und sich dem Kaiser selbst Gehör zu verschaffen versucht haben. Frauen haben Klage geführt über die Willkür, durch welche eine große Anzahl Unglücklicher fort und fort nach Sibirien geschafft werden, um sich unbequemer Elemente zu entledigen, sie unschädlich zu machen. Die niedrige Stufe, auf welcher der sittliche Werth des russischen Beamtenthums steht, ist in der ganzen Welt bekannt, aber das allein wirksame Mittel, hier Wandel zu schaffen, der Zufluß von Leuten, welche ihre schädlichen Neigungen durch Bildung überwunden haben, wird durch die Handhabung der Disciplin auf den Universitäten unbrauchbar. In dem Streben, den Nihilismus aus den Pflanzstätten der Bildung und Aufklärung auszuschließen, wird diesen beiden Haupttriebfedern der allgemeinen Entwickelung der Boden entzogen. Blinde Unterwerfung unter den Willen der Regierung ist die Forderung, welche an alle jungen aufwärts strebenden Leute gestellt wird, und wenn sie ihr nicht Folge leisten, droht ihnen Gefängniß, Ausweisung von den